

Ergeht an:

Fachverband der persönlichen Dienstleister  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288  
E persoenliche.dienstleister@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
FVPD/Covid-19- pDI

Durchwahl  
3260

Datum  
31.03.2021

## 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung weitere Maßnahmen getroffen, um der Covid-19 Pandemie entgegenzuwirken. Zusätzlich zu den schon bisher geltenden Maßnahmen, gilt ab 01.04.2021 für die Bundesländer **Burgenland, Niederösterreich und Wien** („Ostlockdown“) sohin folgendes:

- **Dienstleistungserbringung in der Betriebsstätte**

Nach Maßgabe der 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist das Betreten und Befahren des Kundenbereichs<sup>1</sup> von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren
2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder
3. Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeit- und Kultureinrichtungen

**ist ab 01.04.2021 in Burgenland, Niederösterreich und Wien untersagt.**

**Nicht untersagt ist sohin das Betreten von Dienstleistungsunternehmen, die keine körpernahen Dienstleistungen erbringen.**

- **Dienstleistungserbringung auf elektronischem Wege**

Im Allgemeinen gilt, dass sämtliche Dienstleistungen tunlichst auf elektronischem Wege oder via Telefon angeboten werden sollen, sofern dies für Sie möglich ist.

---

<sup>1</sup> mit Ausnahme von den in § 25 Z 5 leg cit normierten Handels- und Dienstleistungsbetrieben

- **Ausgangsbeschränkung von 0 - 24 Uhr**

Klargestellt wurde, dass kundenseitig der private Wohnbereich zur Inanspruchnahme von (zulässigen) Dienstleistungen verlassen werden darf.

**Für den Bereich der Humanenergetik gilt es folgendes zu beachten:**

Als körpernahe Dienstleistungen gelten nach der rechtlichen Begründung des BMASK jedenfalls jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden der Humanenergetik, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen; dies ist im Regelfall etwa bei den nachfolgenden Methoden evident: „sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen“ oder „Cranio Sacral Balancing“ (beispielhafte Aufzählung). Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, empfehlen wir jedoch, eine individuelle Beurteilung, bezogen auf Ihre konkrete Methodenanwendung vorzunehmen, ob Ihr Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.

**Für den Bereich der Tiertrainer gilt weiterhin:**

Ein Gruppentraining zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gruppentraining im Freien stattfindet.

Zudem ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme am Gruppentraining

- gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie
- eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gelichwertig genormtem Standard zu tragen.

Die beschriebenen Maßnahmen gelten in Wien bis einschließlich 10.04.2021. In Niederösterreich und dem Burgenland vorerst bis inklusive 06.04.2021.

Für alle übrigen Bundesländer, mit Ausnahme von **Vorarlberg** gelten weiterhin die **normierten Maßnahmen**.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Entwicklungen sind überdies auch via dem **Coronavirus-Infopoint** der WKO abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.  
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.  
Fachverbandsgeschäftsführer